

p.B.14.21.Liecht.2.72. - DS/mü

Bern, den 31. Juli 1972

N o t i z

über die Besprechungen vom 26. Juli 1972 zwischen
einer schweizerischen und einer liechtensteinischen
Delegation über die schweizerischen Währungsmass-
nahmen und ihre Auswirkungen auf Liechtenstein

Auf schweizerischer Seite nahmen teil die Herren
Minister Nussbaumer (Vorsitz), Dr. Ehrsam, Rechtskonsulent der
Nationalbank, Fürsprecher Bernhard Müller, Vizedirektor der
Finanzverwaltung, Dr. Hulliger, Wirtschafts- und Finanzdienst EPD,
Dubois, Rechtsabteilung EPD;

Auf liechtensteinischer Seite Dr. Beck, Vorsteher des
Amtes für Industrie und Gewerbe, Direktor Strub, Direktor der
Landesbank, Dr. Wille, Ressortsekretär.

Die liechtensteinische Delegation führte aus, dass
Liechtenstein durch die verschiedenen Beschlüsse des Bundesrates
stark betroffen werde, da das Fürstentum trotz der engen wirtschaft-
lichen Verflechtung mit der Schweiz wie das übrige Ausland behan-
delt werde. Liechtenstein habe durchaus Verständnis für die schwei-
zerischen Massnahmen, wünsche aber, dass für seinen internen kom-
merziellen Verkehr gewisse Erleichterungen geschaffen werden.
Liechtenstein ist bereit, inhaltlich gleiche Gesetze wie die Bundes-
ratsbeschlüsse zu erlassen, was indessen erst an einer Landtag-
Sitzung im Herbst geschehen könne. Bis dahin sollten vertraglich
Uebergangsregelungen getroffen werden, wie dies bereits bei den
Konjunkturbeschlüssen 1964 der Fall gewesen sei. Die schweizerische

./.

Seite, insbesondere die Nationalbank, ist bereit, zu einer derartigen Regelung Hand zu bieten. In der Folge sind die einzelnen Bundesratsbeschlüsse geprüft worden.

1. Verordnung über die Anlage ausländischer Gelder.

Für die liechtensteinischen Banken stellten sich bisher keine besonderen Probleme. Die schweizerischen Banken haben bisher mündliche Erklärungen der liechtensteinischen Banken akzeptiert, es handle sich bei den anzulegenden Geldern um solche von Schweizern. Nach liechtensteinischer Auffassung wäre es aber besser, wenn bezüglich dieser Verordnung Liechtenstein als Inland betrachtet würde. Eine gesetzliche Regelung in Liechtenstein wird aber nötig sein, insbesondere um die Wohnsitzkriterien zu umschreiben.

2. Verordnung über die Anlage ausländischer Gelder in Grundstücken.

Hier stellen sich keinerlei Probleme, da beide Staaten die Angehörigen des andern als Ausländer betrachten. Die bestehende liechtensteinische Regelung ist zudem strenger als die ordentliche schweizerische Regelung.

3. Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder (Negativzins).

Für die gesetzliche liechtensteinische Regelung entstehen keine besonderen Probleme, abgesehen von der Verwendung der Negativzinse, da diese in der Schweiz nicht fiskalisch, sondern rein währungspolitisch verwendet werden. Die Uebergangslösung kann auf die drei liechtensteinischen Banken beschränkt werden. Herr Direktor Strub wird einen Entwurf zu einem Vertrag zwischen den drei liechtensteinischen Banken und der Nationalbank ausarbeiten. Der Vertrag wird dann direkt zwischen den drei Banken und der Nationalbank bereinigt und abgeschlossen werden.

4. Verordnung über Mindestguthaben.

Eine definitive Meinung über diese Verordnung bildete sich nicht. Nach Angaben der liechtensteinischen Seite gewähren die liechtensteinischen Banken kaum je Kredite in die Schweiz. Eine Lösung könnte darin bestehen, dass die liechtensteinischen Banken der gleichen Ordnung wie die schweizerischen Banken unterworfen werden.

5. Verordnung über die Aufnahme von Geldern im Ausland.

Liechtenstein wird ein entsprechendes Gesetz erlassen müssen. Eine Uebergangslösung wird kaum getroffen werden können.

6. Verordnung über die Fremdwährungspositionen der Banken.

Die Uebernahme dieser Verordnungen durch ein liechtensteinisches Gesetz bildet kein Problem. Eine Uebergangslösung könnte allenfalls vertraglich zwischen der Nationalbank und den drei liechtensteinischen Banken gefunden werden.

Für die liechtensteinischen Gesetze wird die Frage allfälliger Stichtage, wie sie in den schweizerischen Verordnungen festgesetzt sind, näher geprüft werden müssen. Von besonderer Bedeutung wird die Regelung der Kontrolle sein. Liechtenstein kann einer Kontrolle durch die Nationalbank oder durch im Auftrag der Nationalbank handelnde Treuhandgesellschaften aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zustimmen. Die Nationalbank muss andererseits auf solche Kontrollen bestehen. Die Möglichkeit, durch Einschaltung der liechtensteinischen Bankkommission eine Lösung zu finden, muss näher geprüft werden.

Bevor die liechtensteinische Regierung ihre Gesetzesentwürfe an den Landtag weiterleitet, werden die beiden Delegationen am 5. September 1972 in Vaduz eine weitere Besprechung abhalten, die der Prüfung der Entwürfe gewidmet sein wird.

Beilage:
Einleitende Worte von Herrn
Minister Nussbaumer

B. Dubois